

**Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld.**

**7533 Ollersdorf i. Bgld.**

## **V e r o r d n u n g**

**des Gemeinderats der Marktgemeinde OLLERSDORF i. Bgld. vom 29. Dezember 2023, in der Fassung vom 6. Oktober 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung)**

Aufgrund von § 5 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz 2019, LGB1. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde OLLERSDORF (Verordnung des Gemeinderates vom 07.11.2019, (13. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan Nr.: 14.05)), verfasst von b.plan 19/architekturbüro DI Hildegard Blasch, Oberwart, geändert.

### **§ 2**

Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 des in der beiliegenden Plandarstellung als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiets für Bauland – Wohngebiet, (ÄF7), Grundstücke Nr. 3456/1 und 3453, KG Ollersdorf, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

- Neuparzellierung entsprechend den Leitzielen des § 24 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Bauland sowie den Zielsetzungen gemäß Punkt 2.6.4. Landesentwicklungsprogramm 2011 hinsichtlich einer konzentrierten, räumlich begrenzten, flächensparenden und nachhaltigen Bebauung
- Abschluss von neuen, sich auf die parzellierten Grundstücke beziehenden Mobilisierungsverträgen, um die Verfügbarkeit von Bauland im Hinblick auf jede Parzelle der gesamten Widmungsfläche zu gewährleisten

### **§ 3**

Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 des in der beiliegenden Plandarstellung als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiets für Bauland – Wohngebiet, (ÄF12), Grundstück Nr. 3582, 3583 und 3584, KG Ollersdorf, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

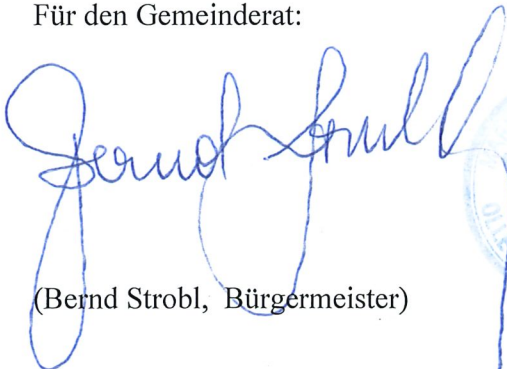

- Die Umsetzung der im Hangwasserkonzept (Projektersteller: Höhenberger Engineering & Partner, Projektnummer:141-24) festgelegten Maßnahmen zur Hangwasserfreimachung
- Neuparzellierung entsprechend den Leitzielen des § 24 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Bauland sowie den Zielsetzungen gemäß Punkt 2.6.4. Landesentwicklungsprogramm 2011 hinsichtlich einer konzentrierten, räumlich begrenzten, flächensparenden und nachhaltigen Bebauung

- Abschluss von neuen, sich auf die parzellierten Grundstücke beziehenden Mobilisierungsverträgen, um die Verfügbarkeit von Bauland im Hinblick auf jede Parzelle der gesamten Widmungsfläche zu gewährleisten

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bernd Strobl, Bürgermeister)

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 30.12.2024, Zahl:2024-004.704-1/27, genehmigt.

Die Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 10. Jänner 2025, 2. Stück, Nr. 7, verlautbart.

angeschlagen am: 10. Jänner 2025

abgenommen am: 27. Jänner 2025